



## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Schachklub Ricklingen von 1946. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung soll er den Namenszusatz e.V. erhalten.
- (2) Sitz ist Hannover.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie des Niedersächsischen Schachverbandes e.V. und des Schachbezirk Hannover e.V. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### **§ 2 Art und Zweck**

- (1) Der Schachklub Ricklingen, gegründet am 1. Juni 1946, sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Schachspiels als einer sportlichen Disziplin. Im Verein sind Schachspieler sowie Schachinteressierte auf freiwilliger Basis zusammengeschlossen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Schachklub Ricklingen liefert mit der Ausbreitung und Ausübung des Schachspiels einen kulturellen gesellschaftlichen Beitrag und wird nach demokratischen Grundsätzen ehrenamtlich geleitet.
- (4) Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands i.S.d. § 26 BGB und der Entrichtung von drei Monatsbeiträgen.
- (2) Mitglied kann jede Person sein, die sich satzungsgemäß verhält.
- (3) Dem Mitglied ist zur Annahmestätigung ein Mitgliedsbuch auszustellen.

#### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt aufgrund einer gegenüber einem Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB und der Begleichung der bis dahin fälligen Beiträge. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
2. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses einer Hauptversammlung bei einfacher Mehrheit. Auszuschließen sind solche Personen, die den Satzungen und Belangen des Vereins zuwiderhandeln.
3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des erweiterten Vorstands bei Beitragsrückständen von über einem Jahr.
4. mit der Auflösung des Schachklubs.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, am Schachgeschehen und an allen Veranstaltungen des Schachklubs, des Bezirks und Verbandes im Rahmen bestehender Ordnungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestrebungen des Schachklubs zu unterstützen, die gefassten Beschlüsse zu befolgen und pünktlich die Beiträge zu entrichten.

#### **§ 6 Beitragswesen**

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt und richtet sich nach den gegebenen Bedürfnissen.

#### **§ 7 Verwaltung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung der Hauptversammlung geordnet.

(2) Die Verwaltung des Vereins übernimmt der erweiterte Vorstand, der sowohl an die gefassten Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden ist, als auch nach den Ordnungen, die der Verein sich gibt, zu handeln hat.

(3) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzendem
- b) 2. Vorsitzendem
- c) Spielleiter außen

- d) Spielleiter innen
- e) Kassierer
- f) Schriftführer
- g) Jugendwart
- h) Gerätewart

(4) Ein Vorstandsmitglied kann maximal nur zwei der vorgenannten Funktionen in Personalunion wahrnehmen. Die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden dürfen nicht gemeinsam in Personalunion wahrgenommen werden.

(5) Vor Ende einer Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder werden, soweit erforderlich, vom Restvorstand durch Ernennung eines anderen Vorstandsmitgliedes ersetzt.

(6) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Und 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 8 Hauptversammlung**

(1) Alljährlich ist eine Hauptversammlung, zweckmäßig am Ende der Spielsaison, durch den Vorstand i.S.d. § 26 BGB einzuberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich durch Aushang zu erfolgen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
- 2) Verlesen des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 3) Rechenschaftsberichte der Mitglieder des erweiterten Vorstands
- 4) Bericht der Revisoren
- 5) Entlastung des Vorstands
- 6) Neuwahlen
- 7) Anträge
- 8) Schließung durch den 1. Vorsitzenden

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig.

(4) Außerordentliche Hauptversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand i.S.d. § 26 BGB einzureichen.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, muss dem stattgegeben werden.

(6) Von jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Öffentlichkeit**

- (1) Hauptversammlungen sind öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können Nichtmitglieder bei  $\frac{1}{4}$  Zustimmung der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (2) Vorstands- und Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich.

## **§ 10 Redeordnung**

- (1) Worterteilungen nimmt der 1. Vorsitzende vor. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Das Wort wird nach Reihenfolge der Meldungen, im Zweifel nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen, eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Eine Rede sollte nicht länger als 3 Minuten andauern.
- (4) Zu derselben Angelegenheit sollte niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.
- (5) Vorstandsmitgliedern ist auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Antragsteller können zu Beginn und zum Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

## **§ 11 Anträge**

- (1) Anträge sind 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (2) Anträge, die zu einer außerordentlichen Hauptversammlung Anlass geben, müssen mit der Einladung bekanntgegeben werden.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht fristgerecht eingereicht wurden, können bei  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Hauptversammlung zur Beratung und Abstimmung gebracht werden; ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung.
- (4) Der Antragsteller kann während der Beratung den Antrag ändern oder zurücknehmen,
- (5) Misstrauensanträge gegen ein Vorstandsmitglied können jederzeit gestellt werden. Sie müssen dem 1. Vorsitzenden, oder, wenn dieser betroffen ist, dem 2. Vorsitzenden mit Zustimmung von 25% der Mitglieder vorgelegt werden. Der Empfänger muss darauf eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wo mit Mehrheit dem Misstrauensantrag durch Abberufung des Vorstandsmitglieds stattgegeben werden kann.
- (6) Ein Antrag auf Auflösung des Schachklubs kann nur schriftlich und nur mit der Unterschrift von 40% der Mitglieder gestellt werden. Ein solcher Antrag ist ein Antrag nach Abs. (2).

## **§ 12 Wahlen**

(1) Die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Spielleiter außen
- c) Kassierer
- d) Gerätewart
- e) Kassenprüfer

(3) In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzender
- b) Spielleiter innen
- c) Jugendwart
- d) Schriftführer
- e) Kassenprüfer

(4) Vorstandsmitglieder können unbegrenzt oft wiedergewählt werden.

## **§ 13 Abstimmungsordnung**

(1) Die Wahl des Vorstands wird durch einen Wahlleiter durchgeführt, der von der Hauptversammlung nach Entlastung des alten Vorstands vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

(2) Bei Wahlen gilt als gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, ist ein neuer Wahlgang anzusetzen. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

(3) Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit einer Hauptversammlung.

(4) Ein Antrag gilt bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.

(5) Ehrenmitglieder können nur in einer ordentlichen Hauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit ernannt werden. Sie sind beitragsfrei auf Lebenszeit.

## § 14 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Schachklub entsprechend der Satzung und den Ordnungen, die der Verein sich gibt, zu leiten. Er hat folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Leitung der Hauptversammlungen
  - b) Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
  - c) Mitwirkung im Spielausschuss
  - d) Annahme und Behandlung von Anträgen, Beschwerden und Protesten; Überwachung und Einhaltung der Satzung durch die Mitglieder
  - e) Vertretung des Schachklubs nach außen hin
  - f) Vertretung der Interessen des Schachklubs gegenüber übergeordneten Organen des Deutschen Schachbundes
  - g) Information der Mitglieder des Vereins über Ereignisse und Veranstaltungen aus der Schachwelt.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden.
- (3) Die Spielleiter sind verpflichtet, den Spielbetrieb entsprechend der Satzung und der Turnierordnung zu leiten. Sie haben folgende Aufgaben:
  - a) Ausschreibung und Leitung aller Turniere innerhalb des Schachklubs gemäß der Turnierordnung
  - b) Einberufung und Leitung des Spielausschusses
  - c) Annahme und Behandlung von Beschwerden und Protesten, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben
  - d) Mitwirkung im Vorstand
  - e) Vertretung des Schachklubs in spieltechnischer Hinsicht gegenüber den übergeordneten Organen des Deutschen Schachbundes
  - f) Information der Mitglieder des Vereins über Ereignisse und Veranstaltungen aus der Schachwelt.
- (4) Der Jugendwart ist verpflichtet, die Interessen der Jugendlichen (bis zu 20 Jahren) des Schachklubs zu vertreten und im Vorstand und Spielausschuss mitzuwirken. Bei Teilnahme von Jugendlichen oder Jugendmannschaften an Turnieren außerhalb des Schachklubs wird der Jugendwart automatisch Stellvertreter des Spielleiters mit dessen Rechten und Pflichten.
- (5) Der Kassierer verwaltet das Geldvermögen des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Er hat seine Arbeit im Rahmen der Satzung zu verrichten.
- (6) Der Schriftführer ist verpflichtet, bei Hauptversammlungen ein Protokoll zu führen, die schriftlichen Arbeiten des Vorstands zu erledigen und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Satzung zu betreiben.

(7) Der Gerätewart ist Verwalter des Vermögens des Schachklubs, welches nicht dem Kassierer obliegt. Er hat eine Inventarliste zu führen und diese bei jeder ordentlichen Hauptversammlung vorzulegen.

## **§ 15 Einberufung des Vorstands**

- (1) Den Vorstand hat der 1. Vorsitzende einzuberufen, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.

## **§ 16 Finanzen**

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Schachklubs notwendigen Mittel sind aus den Beiträgen der Mitglieder, durch Startgelder und Spenden zu erbringen.
- (2) Wird eine Reserve von 25% der Jahreseinnahmen als Kassenbestand unterschritten, ist der 1. Vorsitzende vom Kassierer zu informieren, der zwingend eine Vorstandssitzung einberufen muss.
- (3) Kredite dürfen nur mit Genehmigung sämtlicher Vorstandsmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Veräußerungen von Vermögen dürfen nur mit Zustimmung von 2/3 des Vorstands zu seinem vollen Zeitwert vorgenommen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3.

## **§ 17 Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder sowie die vom Vorstand beauftragten Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Diese Ansprüche sind so gering wie möglich zu halten, sind dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorzulegen und von diesem zur Auszahlung dem Kassierer freizugeben. Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.
- (3) Auslagen, die zu einer Unterschreitung der 25-prozentigen Reserve nach § 16 Abs. (2) führen, sind nicht zulässig. Dies gilt nicht bei Anrechnung auf den Betrag.
- (4) Fahrtkosten für die Teilnahme an Turnieren werden nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung erstattet.
- (5) Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.
- (6) Gewinnen Mitglieder des Schachklubs bei externen Mannschaftsturnieren Geldpreise, so können sie dieses Geld abzüglich des vom Verein vorgeschossenen Startgeldes behalten. Pokale, Urkunden etc. werden Vereinseigentum.

## **§ 18 Sonstige Aufgaben**

- (1) Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen.
- (2) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und können nach Ausscheiden erst nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Der Schachklub Ricklingen wird aufgelöst, wenn bei einer Hauptversammlung eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder diesen Beschluss fasst.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 6. Mai 1988 in Kraft.

Änderungen, die das Finanzamt oder das Registergericht verlangen, kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

### **(Hinweis:**

Diese Abschrift wurde am 31.01.2016 angefertigt. Sie ist deshalb nicht unterschrieben. Verändert wurde sie nur im Rahmen der heute geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung)